



## **STATUTEN**

Die nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

### **Art. 1 Name und Sitz**

- Die Vereinigung Glarner Turnveteranen ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB.
- Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

- Die Vereinigung bezweckt den Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Turnern und Turnerinnen sowie Turnfreunden und Sportförderern der einzelnen Ortsgruppen.
- Der Vorstand betreut die Gäste und Sponsoren.
- Die Vereinigung pflegt und fördert die Freundschaft und Kameradschaft sowie die ideellen Bestrebungen des GLTV.
- Sie ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- Gegenüber dem GLTV bestehen keinerlei Verpflichtungen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- Als Mitglieder einer Ortsgruppe können Personen aufgenommen werden, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Ehrenveteran wird, wer das 80. Altersjahr erreicht.
- Ein Austritt ist auf Jahresende möglich und der Ortsgruppe schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 4 Tätigkeit**

- Durchführung der Jahrestagung.
- Pflege der Kameradschaft.
- Durchführung geselliger Anlässe wie Wanderungen, Kegeln, Jassen etc.

## **Art. 5 Organe**

- die Jahrestagung
- der Vorstand
- die Ortsgruppenleiter Konferenz
- die Rechnungsrevisoren

## **Art. 6 Jahrestagung**

Sie setzt sich zusammen aus:

- teilnehmende Mitglieder der Ortsgruppen
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Sie ist zuständig für:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Etatführers
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ehrungen der Veteranen und Ehrung der Verstorbenen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Erlass und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge

## **Art. 7 Vorstand**

- Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Etatführer. Er konstituiert sich selbst.
- Er leitet die Vereinigung und vertritt sie nach aussen.
- Er bereitet die Ortsgruppenleiter Konferenz vor.

## **Art. 8 Ortsgruppenleiter Konferenz**

Sie setzt sich zusammen aus:

- Ortsgruppenleitern
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Sie findet einmal jährlich mindestens 2 Monate vor der Jahrestagung statt.

Sie ist zuständig für:

- Abnahme des Protokolls der letzten Jahrestagung
- Festsetzung des Budgets
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Wahl des nächsten Tagungsortes

## **Art. 9 Finanzen**

- Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
- Die Ortsgruppen bezahlen der Kantonalkasse den durch die Jahrestagung festgelegten Beitrag pro Mitglied.
- Für die Verpflichtung der Vereinigung haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

## **Art. 10 Rechnungsrevisoren**

- Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zh. der Jahrestagung schriftlich Bericht und Antrag.

## **Art. 11 Auflösung**

- Die Auflösung der Vereinigung ist nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder an der Jahrestagung möglich.
- Bei einer Auflösung ist das allfällige Vermögen dem Glarner Turnverband GLTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Sofern sich innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung keine neue bzw. ähnliche Nachfolgeorganisation bildet, welcher das Vermögen auszuhändigen wäre, ist das Vermögen definitiv dem GLTV zu überlassen.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

- Diese Statuten treten gemäss Beschluss der Jahrestagung vom 29. Oktober 2022 sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 2003.

Ennenda, 29. Oktober 2022

Kaspar Elmer, Präsident



Jakob Kamm, Aktuar

